

Betriebssatzung für den Zweckverband Abwasserverband Lamsheim K.d.ö.R. vom 28.03.1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 05.09.2000

Die Verbandsversammlung hat aufgrund der §§ 24 und 78 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz i.V. die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Gegenstand und Zweck des Regiebetriebes

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes Abwasserverbandes Lamsheim werden die §§ 10 bis 27 der EigAnVO vom 05.10.1999 angewandt.
- (2) Aufgabe des Regiebetriebes ist der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung
- a) der Kläranlage „Am Eppsteiner Weg“ in Lamsheim
 - b) des Abwasserpumpwerkes Ecke Lamsheimer-/Raiffeisenstr. in Maxdorf
 - c) des Regenüberlaufbeckens in der Rheinstr. in Maxdorf
 - d) der Regenbehandlungsanlage „Auf der Au“ in Lamsheim einschließlich des Verbindungskanals zur Kläranlage „Am Eppsteiner Weg“
 - e) des Abwasserverbandssammlers zwischen dem Pumpwerk Maxdorf und Anschlußschacht der Kanalisation der Gemeinde Lamsheim im Rahmen der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Lamsheim und der Verbandsgemeinde Maxdorf.

Der Regiebetrieb trägt außerdem die durch die gemeinsame Aufgabenerfüllung entstehenden Mehrkosten im Falle einer ganzen oder teilweisen Erneuerung des Abwasserhauptsammlers Lamsheim. Dieser beginnt am nördlichen Ende des Abwasserverbandssammlers und endet an der Grundstücksgrenze der ehemaligen Kläranlage Lamsheim. Der Regiebetrieb übernimmt außerdem die Aufsicht über die nicht zum Zweckverband gehörenden Pumpwerke bzw. Pumpwerkteile im Verbandsgebiet.

(3) Der Regiebetrieb kann alle seine Betriebszwecke fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

(4) Der Regiebetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Name des Regiebetriebes

Der Regiebetrieb führt die Bezeichnung: „Abwasserzweckverband Lamsheim“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Regiebetriebes beträgt 100.000,-- DM (51.000 Euro)

§ 4 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

(1) Das Wirtschaftsjahr des Regiebetriebes ist das Kalenderjahr.

(2) Der von der Verbandsverwaltung aufgestellte Wirtschaftsplan ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres der Verbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen.

(3) Die Kassengeschäfte des Regiebetriebes werden von der Kasse einer Mitgliedsgemeinde gegen Erstattung der Kosten wahrgenommen. Die Übertragung der Kassengeschäfte erfolgt durch die Verbandsversammlung jeweils für die Dauer der Amtszeit des Verbandsvorstehers.

§ 5 Jahresabschluss

(1) Die Verbandsverwaltung hat den Jahresabschluss und den Jahresbericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und zu unterschreiben. Der Jahresabschluss ist über den Vorsteher innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres der Verbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen. Soweit der Jahresabschluss zu prüfen ist, hat diese Prüfung der Vorlage voranzugehen.

(2) Der Jahresabschluss ist von der Verbandsversammlung festzustellen. Der festgestellte Jahresabschluss ist nach den Bestimmungen der Hauptsatzungen der Mitgliedsgemeinden des Abwasserzweckverbandes öffentlich bekannt zu machen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 05.09.2000 in Kraft.